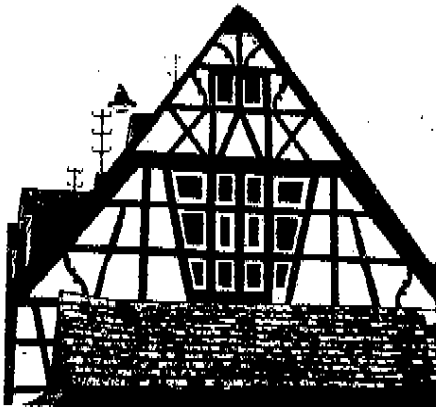
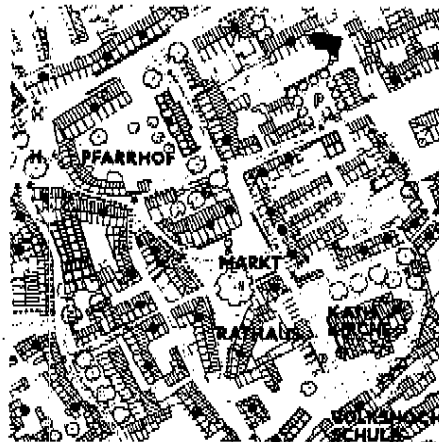
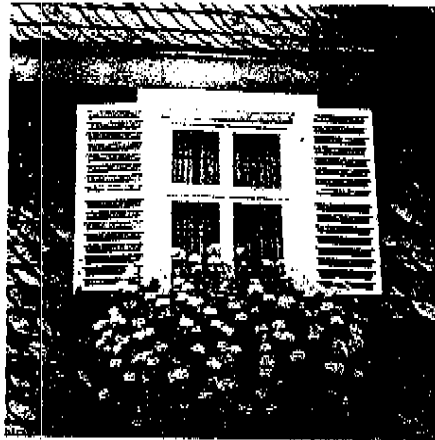


GESTALTUNGS- UND ERHALTUNGSSATZUNG OESTRICH-WINKEL, STADTTTEIL OESTRICH



Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) und der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1990 (GVBl. I. S. 173) sowie des § 118 Abs. 1 und 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dez. 1977 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.03.1991 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG DER STADT OESTRICH-WINKEL ÜBER DIE ERHALTUNG UND GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IM ORTSKERN DES STADTTEILS OESTRICH

Präambel

Die dörfliche Eigenart des engeren und erweiterten Ortskerns des Stadtteils Oestrich mit seiner großen Zahl und Vielfalt erhaltenswerter und das Ortsbild prägender Bausubstanz von besonderem gestalterischem und historischem Wert soll erhalten werden.

Durch neuere Bauten, aber auch durch Um- und Anbauten sowie durch Umnutzungen wird zunehmend die bauliche und gestalterische Eigenart des Stadtteils gefährdet.

Damit wächst die Gefahr, daß der historische, Ende des 12. Jahrhunderts erstmals urkundlich erwähnte Ortskern seinen Wert als Wohn-, Arbeits- und Lebenswelt verliert.

Nicht zuletzt auch um das Engagement von bisher über 120 privaten Teilnehmern an der Dorferneuerung Oestrich zu stärken, wird folgende Ortsgestaltungssatzung zur Erhaltung, Pflege, Gestaltung und Wiederherstellung der Ortsgestalt erlassen.

Sie betrifft sowohl die Gestaltung historischer Gebäude als auch die dorfgerechte Einfügung von Neu- und Umbauten.

§ 1

Geltungsbereich

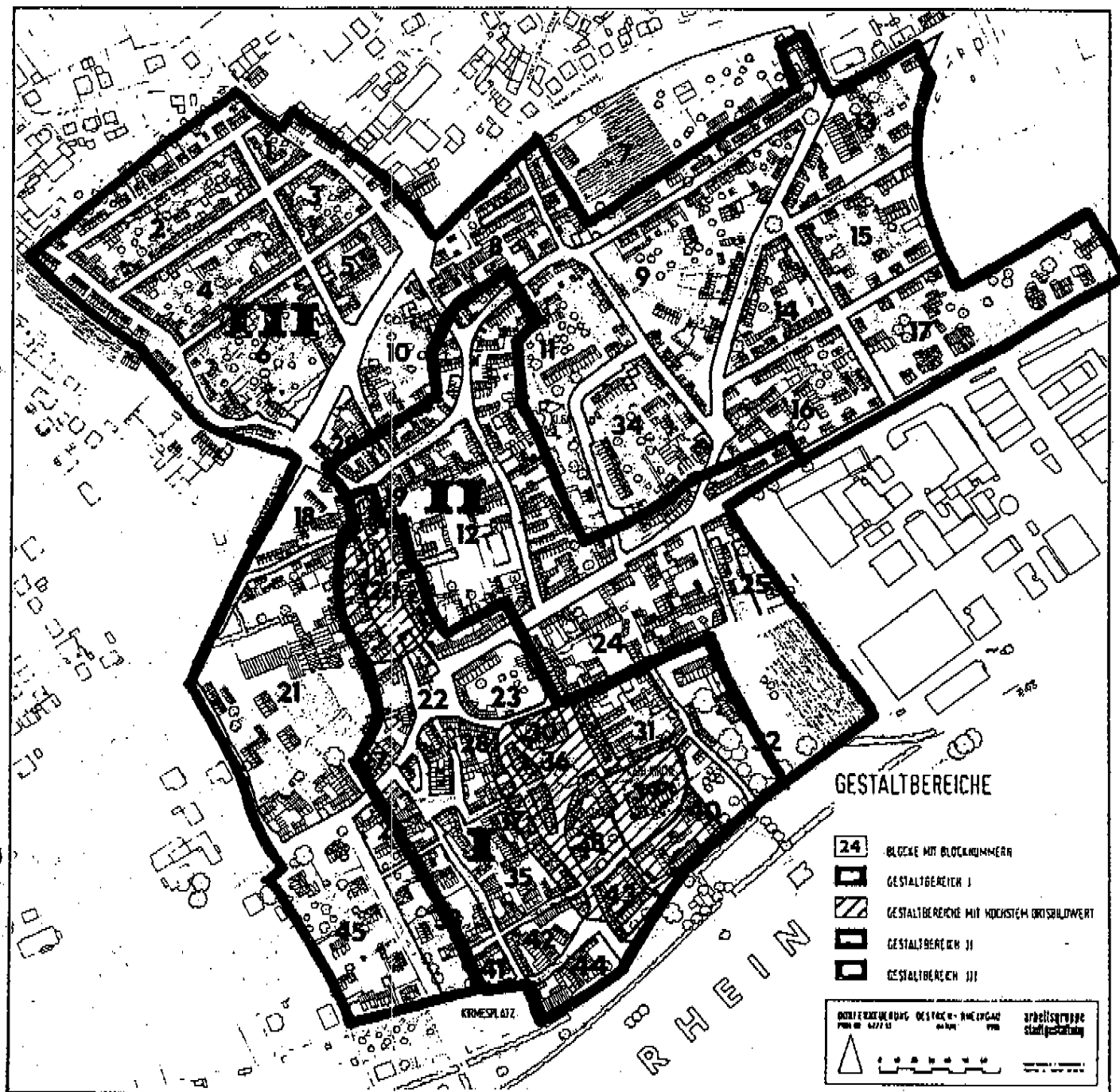
(1)

Räumlich gilt diese Satzung für das im Lageplan (Anlage) umgrenzte Gebiet. Dieses Gebiet ist aufgeteilt in drei Gestaltungsbereiche, für die teilweise unterschiedliche Bestimmungen gelten. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(2)

Sachlich gilt diese Satzung für alle baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und zwar auch für solche, die nach § 88 Ziffern 1-4, 7, 8, 13-15 und 17 der Hessischen Bauordnung genehmigungsfrei, aber anzeigebedürftig sind ebenso wie für die genehmigungs- und anzeigefreien Werbeanlagen und Warenautomaten nach § 89 Abs. 1 Ziffern 32 und 33 Hessische Bauordnung.

GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGS- UND ERHALTUNGSSATZUNG OESTRICH



(3)
Abweichende Regelungen in Bebauungsplänen setzen die betreffenden Bestimmungen der Satzung außer Kraft.

§ 2 Grundsatz

(1)
Im Geltungsbereich dieser Satzung (siehe § 1) kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen gemäß § 172 BauGB versagt werden.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie

- a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt.
- b) von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 3 Erhaltung

(1)
Alle in der beiliegenden Liste (Anlage 1) aufgeführten Gebäude sind zu erhalten. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Baustruktur

(1)
Ersatzbauten für historische Gebäude müssen in Umriß, Größe und an derselben Stelle des Altbaus errichtet werden.

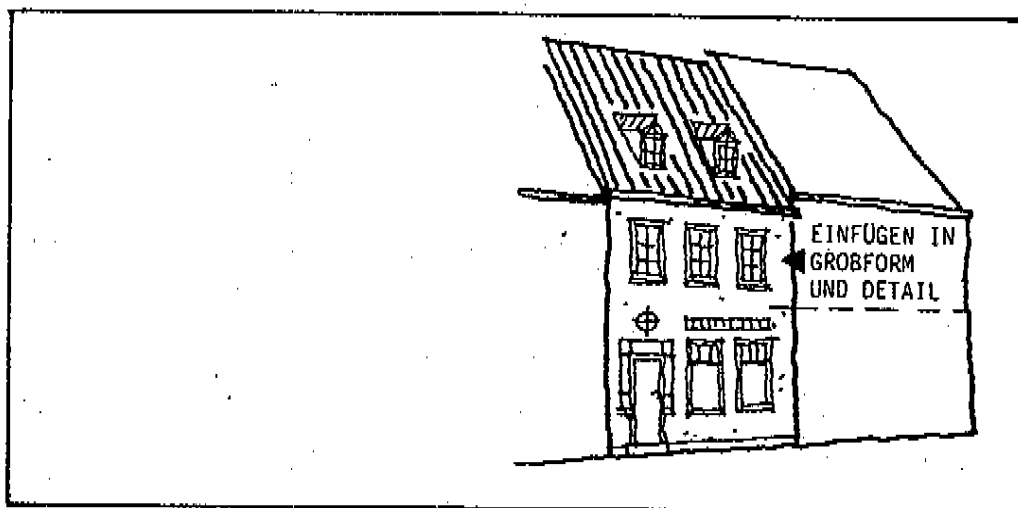
(2)
In den Gestaltungsbereichen I und II ist als Bauflucht die Straßengrenze, im Gestaltungsbereich III ist die Bauflucht so, wie die benachbarte Bebauung, festzulegen. Ausnahmen können zur Verbesserung der Ortsgestalt zugelassen werden.

§ 5 Gebäudemaßstab

(1)
In allen drei Gestaltungsbereichen gilt:

- Der Maßstab der Gebäude ist von den Nachbargebäuden abzuleiten.
- Es sind maximal zwei Vollgeschosse zugelassen.
- Bei Abbruch von zwei benachbarten Gebäuden muß der Neubau optisch als zwei Gebäude erscheinen.

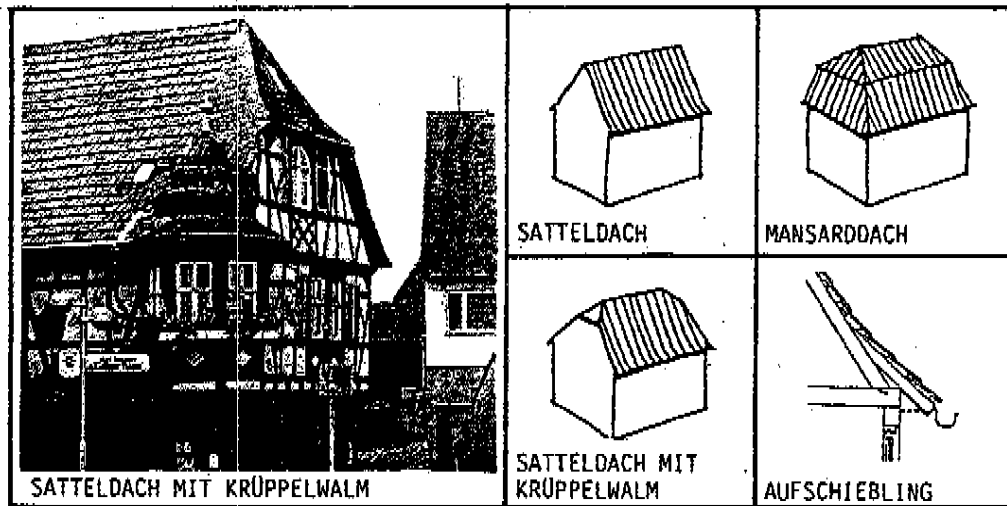
- Geschöß-, Trauf- und Firsthöhen sind von der Nachbarbebauung abzuleiten, können sich aber geringfügig voneinander abheben.



§ 6 Dach

- (1)
Die Stellung der Dächer zur Straße ist aus der umgebenden Bebauung abzuleiten.
- (2)
Im Gestaltungsbereich I muß die Dachneigung bei Gebäuden im Straßenraum mindestens 48° betragen. Wenn Aufschieblinge vorhanden waren, muß ein neuer Dachstuhl auch wieder mit Aufschieblingen erstellt werden.
- (3)
In den Gestaltbereichen II und III hat die Dachneigung bei Gebäuden im Straßenraum mind. 45° zu betragen.
- (4)
In allen drei Gestaltungsbereichen gilt:
 - Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer zugelassen, sofern der historische Befund keine andere Dachform rechtfertigt.
 - Bei bestehenden barocken Gebäuden sind Mansarddächer zu erhalten, ebenso sind Krüppelwarme an historischen Gebäuden zu erhalten.
 - Im nicht einsehbaren Innenbereich sind begrünte Flachdächer zulässig.
 - Der Dachüberstand ist von der umgebenden historischen Bebauung abzuleiten. Ein Dachüberstand von mehr als 50 cm an der Traufe und 20 cm am Ortsgang ist nur zulässig, wenn der historische Befund dies rechtfertigt.
 - Die Dachrinnen sind offen zu führen.

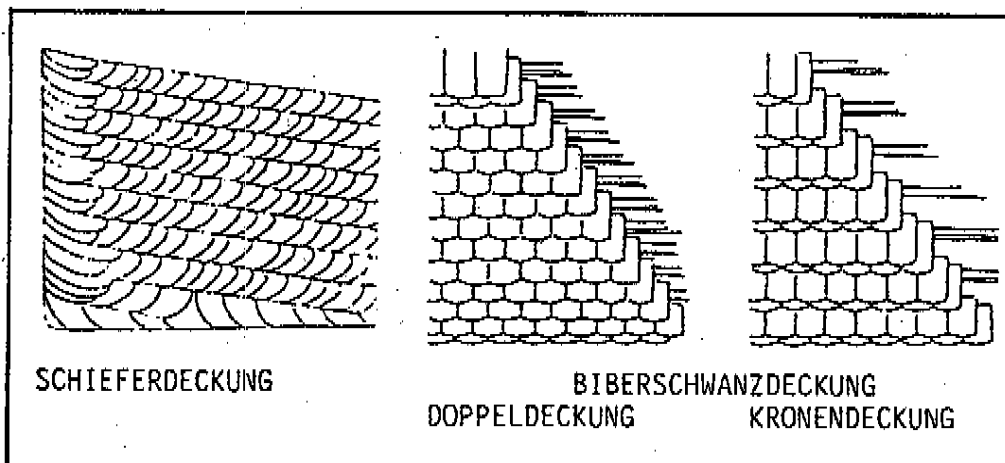
- Dachrinnen und Regenfallrohre, die nicht aus Kupfer oder ungestrichenem Zinkblech hergestellt sind, müssen in einer dem Gebäude angepaßten Farbe gestrichen werden.
- Pro Haus ist nur eine Dachantenne zulässig. Über Dach angebrachte Parabolantennen sind nicht zulässig.



(5)

Im Gestaltungsbereich I ist für Gebäude im Straßenraum ausschließlich Naturschiefer-Deckung als altdeutsche Deckung mit schräglaufenden Gebinden oder Rechteck-Schablonendeckung mit schräglaufenden Gebinden, Plattengröße maximal 30 x 30 cm zulässig.

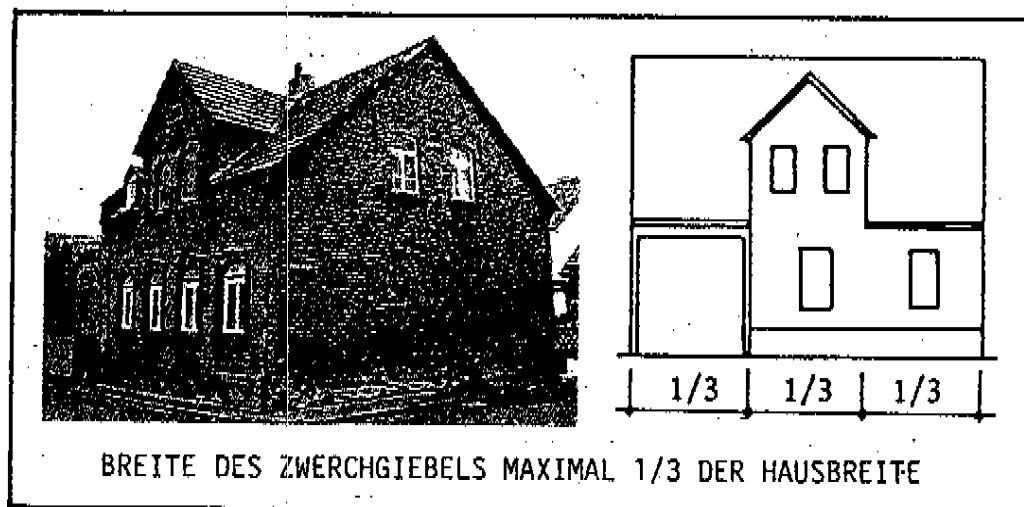
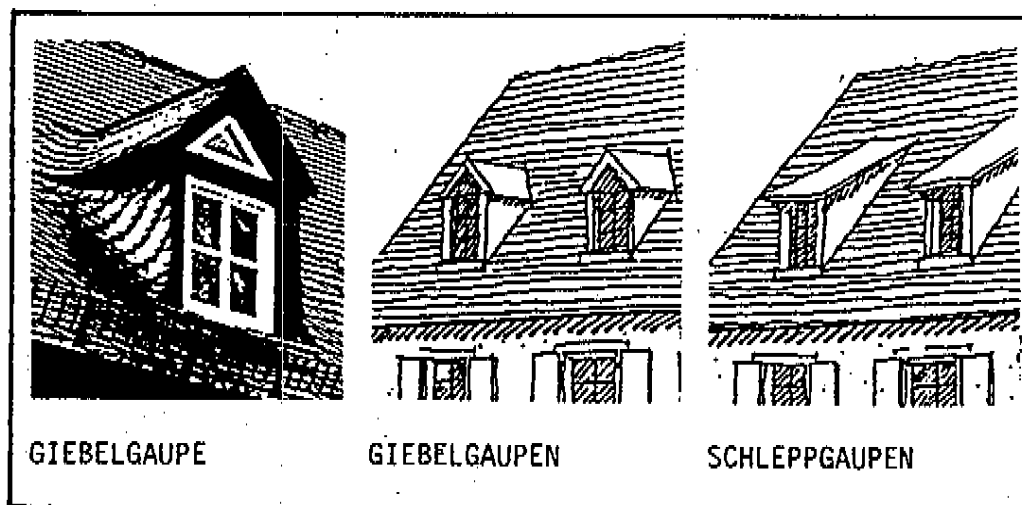
In den Gestaltungsbereich II und III ist zulässig, entweder Natur- oder Kunstschiefer, Plattengröße maximal 30 x 30 cm oder Tonziegel, rot-braun oder Biberschwanzdeckung.



(6)

Vorhandene Dachaufbauten, die dem historischen Zustand des alten Ortskern entsprechen und das Ortsbild prägen, sind bei Um- und Neubauten wiederherzustellen.

(7)
Im Gestaltungsbereich I sind zur Straßenseite hin nur Giebelgaupen als stehende Einzelgaupen, in den Gestaltungsbereichen II und III nur Giebel- oder Schleppgaupen als Einzelgaupen wirkend mit angemessener Entfernung vom First angesetzt und einer Neigung von mindestens 18° zulässig. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf 1/2 der gesamten Hausbreite nicht überschreiten. Zwerchhäuser dürfen 1/3 der Hausbreite nicht überschreiten und müssen ein Satteldach haben.



(8)
Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.

(9)
Die Firste von untergeordneten Gebäudeteilen müssen sich vom First des Hauptgebäudes deutlich absetzen, mindestens 0,50 m.

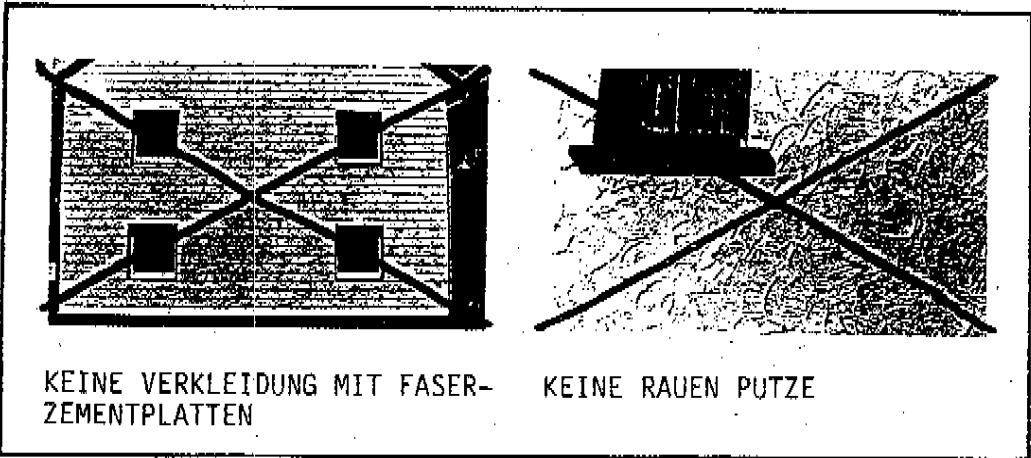
§ 7
Fassade

(1)
In allen drei Gestaltungsbereichen sind für die Fassade ortsübliche Baustoffe zu verwenden. Sie sind im folgenden Absatz aufgelistet:

(2)
Zugelassen sind:

- a) Putze, glatt verrieben, mineralische Putze sind Kunststoffputzen vorzuziehen.
- b) Vollholz für Fachwerk, Ladenfronten, Dachaufbauten und Gliederungselemente,
- c) roter Sandstein oder Basalt oder sonstiger ortsüblicher Naturstein ausnahmsweise auch Ersatzmaterial in gleicher Farbe und Oberflächenwirkung für Sockel, Eingangsstufen, Ladenfronten und Gliederungselemente,
- d) kleinformatiger Naturschiefer, ausnahmsweise auch kleinformatiger Kunstschiefer (Denkmalplatte) für Bauteile, z.B. Dachaufbauten, Giebeldreiecke und Zwerchhäuser,
- e) ortsüblicher Bruchstein, freiliegend für Sockel und massive Erdgeschosse,
- f) Backstein als Sichtmauerwerk für die Gestaltungsbereiche II und III, ausnahmsweise handwerklich bearbeiteter Sichtbeton für Gliederungselemente von Neubauten.

(3)
Das Verkleiden besonders der von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Außenfassaden einschließlich Toren und Türen mit glänzenden, polierten oder geschliffenden Werkstoffen, glasierten Keramikplatten, Faserzement- oder Wellplatten, Mosaik, oder die Verwendung ähnlich wirkender Anstriche auf Putz oder Steinflächen müssen unterbleiben.

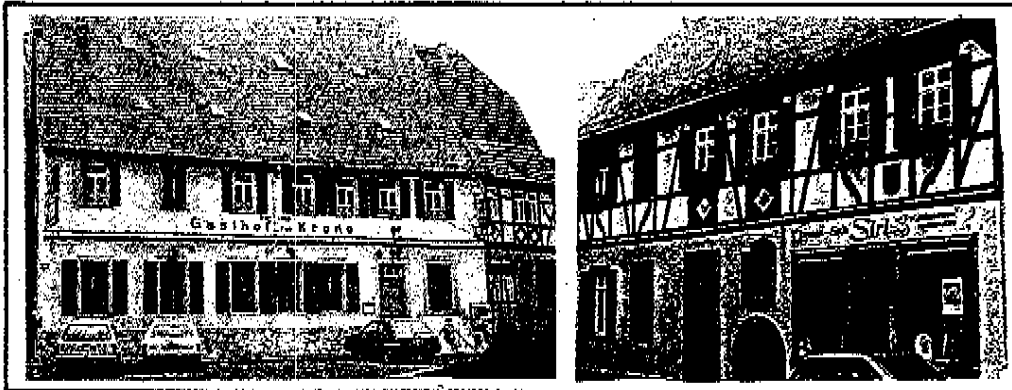


(4)

Die Maßstäblichkeit der bestehenden, historisch überkommenen Fassaden und Fassadengliederungen sind zu übernehmen. Im Gestaltungsbereich I sind die Obergeschosse bei Umbauten wieder auskragend herzustellen. Im übrigen soll eine Geschoßteilung durch Gesimse erfolgen.

(5)

In den Gestaltungsbereichen II und III kann eine Geschoßteilung erfolgen, muß dann aber durch ein Gesims ausgebildet werden. Die Sockelhöhe soll an die benachbarte Bebauung angelehnt werden.



§ 8

Fachwerk

(1)

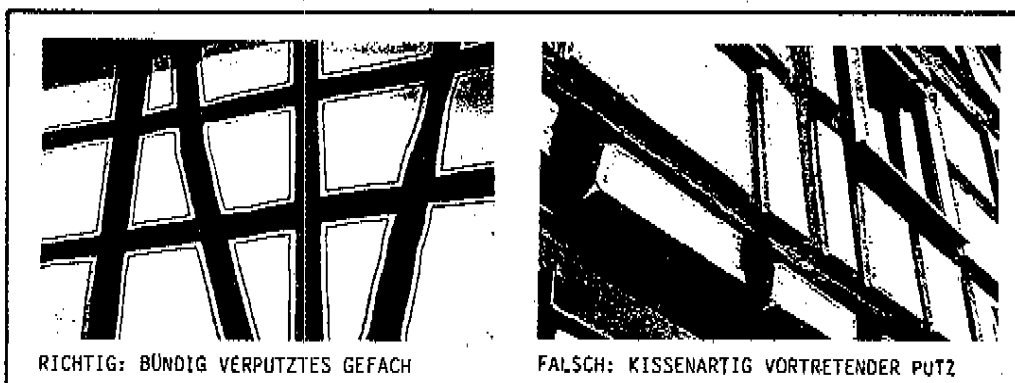
Vorhandene freiliegende Fachwerkfassaden sind zu erhalten. Verputztes Fachwerk soll bei Instandsetzungsmaßnahmen freigelegt werden, wenn seine Beschaffenheit die Freilegung rechtfertigt. Die untere Denkmalschutzbehörde und der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel sind bei der Beurteilung der Freilegung zu beteiligen.

(2)

Historische Fachwerke sind in der dafür erforderlichen Handwerkstechnik zu erneuern. Das Holz ist mit atmungsfähigen Farben matt zu streichen. Die Gefache sind holzbündig, glatt von Hand verrieben (ohne Richtscheit) zu verputzen.

(3)

Neubauten können im Fachwerk errichtet werden. Dabei sind Vollhölzer zu verwenden und die Gefache holzbündig und glatt, ohne Struktur, zu verputzen. Vorgetäushtes Fachwerk aus Brettern oder Bohlen ist nicht zugelassen.



RICHTIG: BÜNDIG VERPUTZTES GEFACH

FALSCH: KISSENARTIG VÖRTRETENDER PUTZ

§ 9 Farbgebung

(1)
Fachwerke sind nach Befund farblich zu gestalten. Wo dieser fehlt, sind Farben zugelassen, die dem Bauteil entsprechen. Begleitstriche (Beistriche und Ritzer) sind nach Befund, wenn dieser fehlt, nach örtlicher Bausitte aufzutragen.

(2)
Schmuckelemente der Fachwerke, Schnitzereien, geschnitzte Eckpfosten usw. sind farblich besonders zu betonen.

(3)
Putzfassaden sind in stumpfen, matten und hellen Erdfarbtönen zu streichen.

(4)
Die Farbgebung ist anhand von Probeanstrichen mit dem Stadtbauamt abzustimmen.

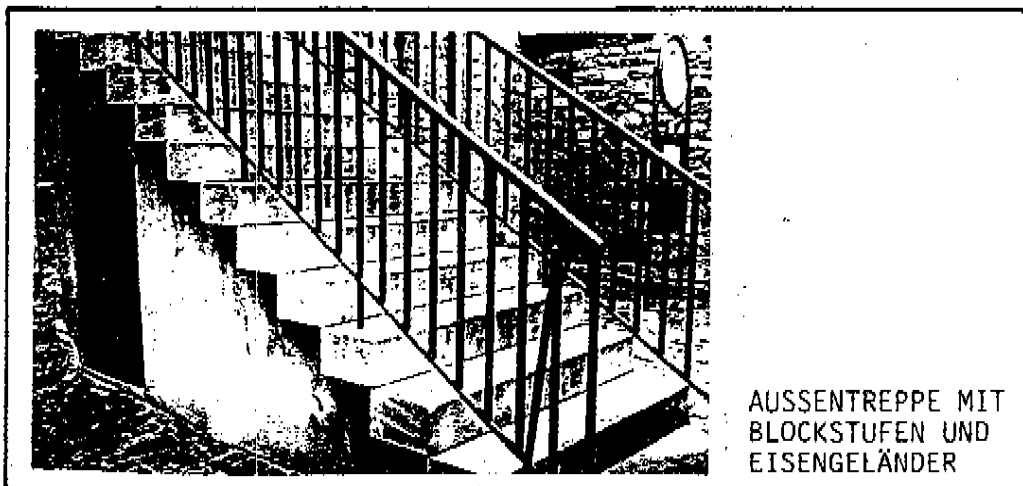
§ 10 Außentreppen, Balkone, Vordächer, Erker

(1)
Für Treppenstufen vor Hauseingängen sind Blockstufen zu verwenden. Als Material ist Naturstein, ausnahmsweise auch in Farbe und Oberfläche gleicher Kunststein zu wählen. Geländer für Außentreppen sind als Schmiedeeisen- ohne besondere Zierform oder als Holzgeländer mit geraden, senkrechten Stäben herzustellen.

(2)
Bei historischen Gebäuden ist das nachträgliche Anbringen von Balkonen an der Straßenfront unzulässig.

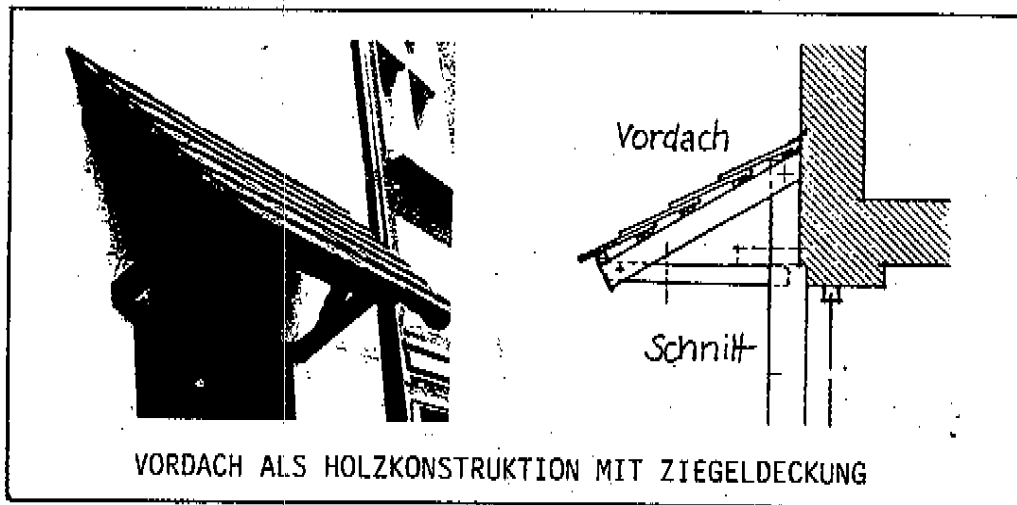
(3)
Balkone müssen sich der Fassadengliederung anpassen. Balkongeländer sind als Eisengeländer oder Holzgeländer mit stehender Stabgliederung herzustellen.

Unzulässig sind Plattenverkleidungen aus glänzendem Metall, Kunststoff, Faserzement- oder Wellplatten oder ähnlich wirkende Verkleidungen und Anstriche.



(4)

Vordächer sind nur als geneigte Dächer in Holzkonstruktion mit Schiefer- oder Ziegeldeckung oder als Glas-Stahl-Konstruktion zugelassen.



(5)

Vorhandene Erker sind zu erhalten oder müssen ersetzt werden.



§ 11 Fenster

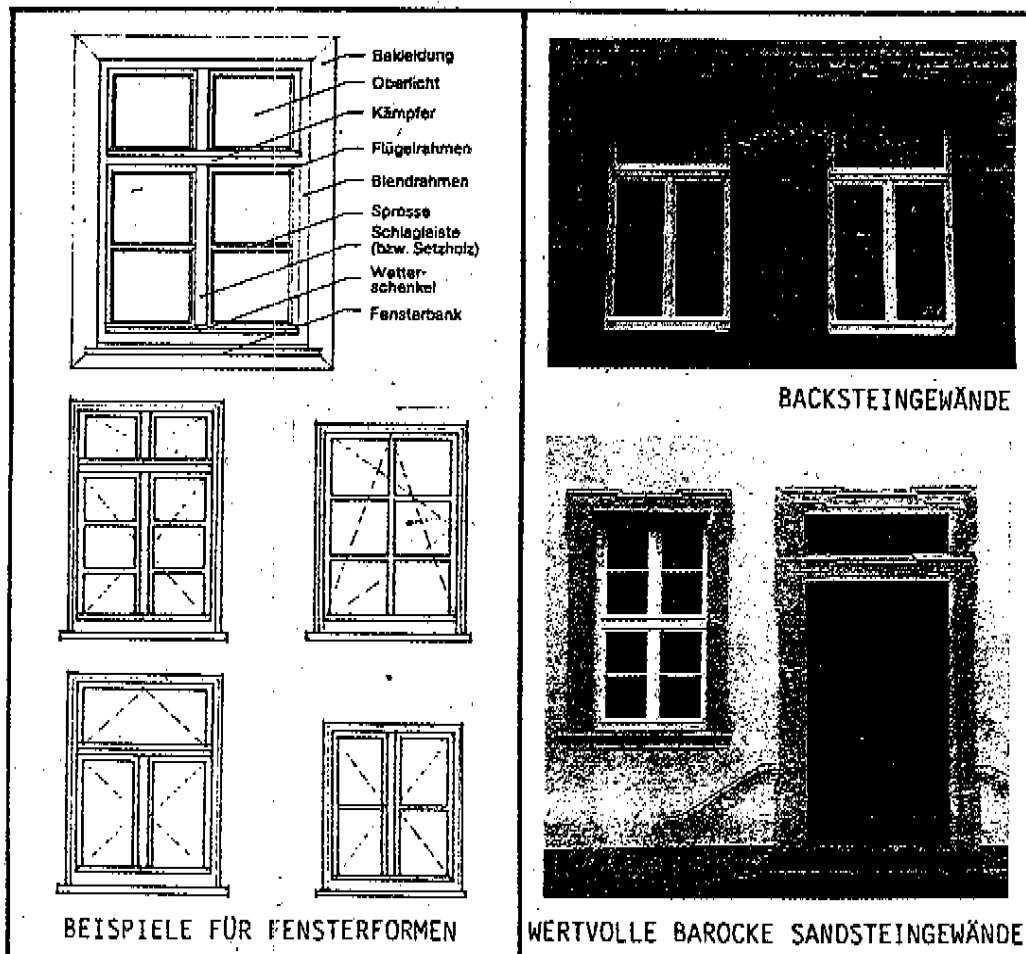
(1)

In den Gestaltungsbereichen I, II und III sind straßenseitig Fenster nur als Einzelfenster mit stehendem Rechteckformat zulässig. Die Fenster müssen in Größe, Maßverhältnis und formaler Gestaltung den historisch überlieferten angepaßt werden und sind durch konstruktive und nach außen vorstehende Sprossen zu gliedern. Sprossen bei Isolierverglasung, Kämpfer und Schlagleiste sind zu profilieren. Regenschutzschienen sind verdeckt anzuordnen, bzw. im Fensterton zu streichen.

(2)
 In den Gestaltungsbereichen II und III sind ausnahmsweise andere Fensterformate zulässig, wenn durch eine andersartige, feststehende senkrechte Unterteilung gesichert ist, daß Öffnungen nur in Form stehender Rechtecke wahrnehmbar sind. Fensterbänder sind unzulässig.



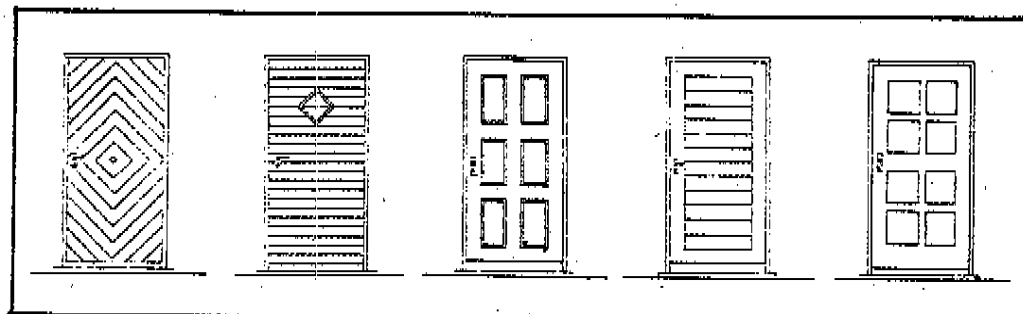
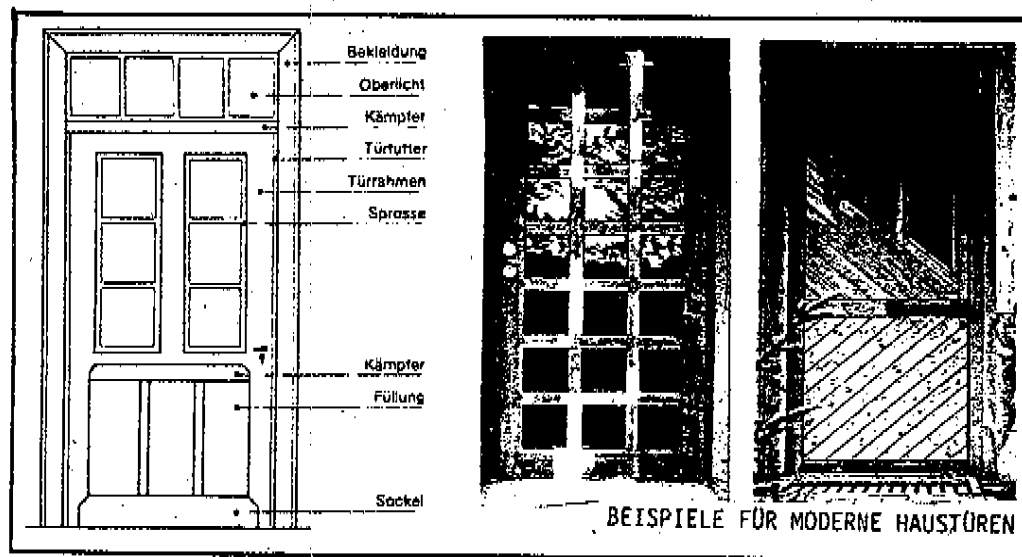
(3)
 Im Gestaltungsbereich I sowie bei historischen Gebäuden und Fachwerkhäusern in den Gestaltungsbereichen II und III sind nur Holzfenster erlaubt. Bei massiven Neubauten können in den Gestaltungsbereichen II und III ausnahmsweise auch andere Materialien zugelassen werden, sofern eine Angleichung in Farbe und Profil wie bei einer Ausführung in Holz erfolgt.



- (4) Glasbausteine in sichtbarer Verwendung sind unzulässig.
- (5) Die Fensterflächen sollen gegenüber den Mauerflächen zurücktreten.
- (6) Im Gestaltungsbereich I müssen historische Fenstergewände erhalten bzw. ersetzt werden. Je nach Art des Gebäudes sind Gewände in Sandstein, Backstein oder Beton zulässig. Holzgewände dürfen nur bei Fachwerkgebäuden Verwendung finden.

§ 12 Türen, Tore und Torhäuser

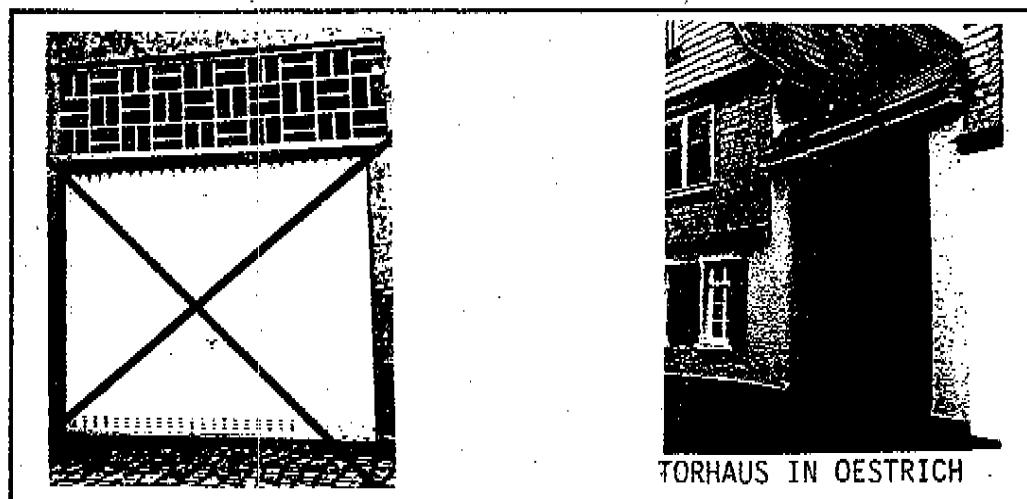
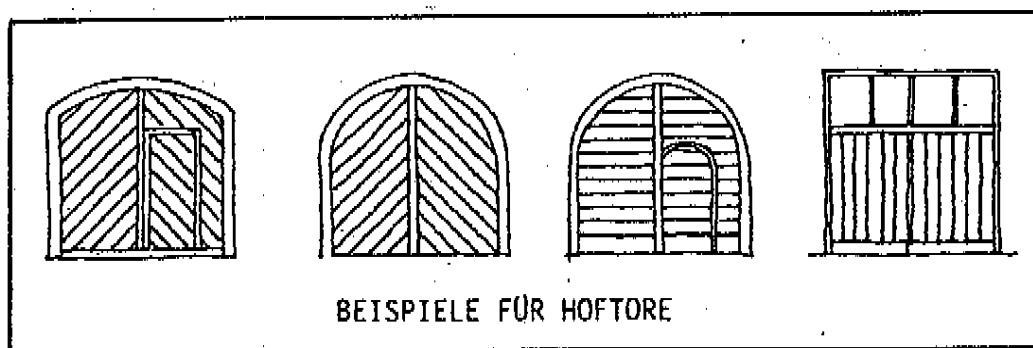
- (1) Im Gestaltungsbereich I sind Haustüren nur als Holztüren mit Rahmen und Füllung oder als aufgedoppelte Türen in Anlehnung an historische Vorbilder herzustellen. Historische Türen sind nach Möglichkeit zu erhalten und zu restaurieren.
- (2) In den übrigen Gestaltungsbereichen können ausnahmsweise auch andere Materialien zugelassen werden, wenn die Formensprache gestalterisch ins Ortsbild paßt.



(3)
Einfahrtstore sind in allen Gestaltungsbereichen aus Holz herzustellen. Ausnahmsweise können im Gestaltungsbereich III Metallschwingtore mit Holzverkleidung zugelassen werden, wenn aufgrund beengter Straßenverhältnisse keine andere Lösung möglich ist.

(4)
Torhäuser sind zu erhalten oder zu ersetzen.

(5)
Überbaute Hofzufahrten sind gemäß den historischen Vorbildern geschobhoch mit Toren zu schließen. Tore in Einfriedungen sind in Holz oder in handwerklich gefertigtem Schmiedeeisen zugelassen.



§ 13 Schaufenster

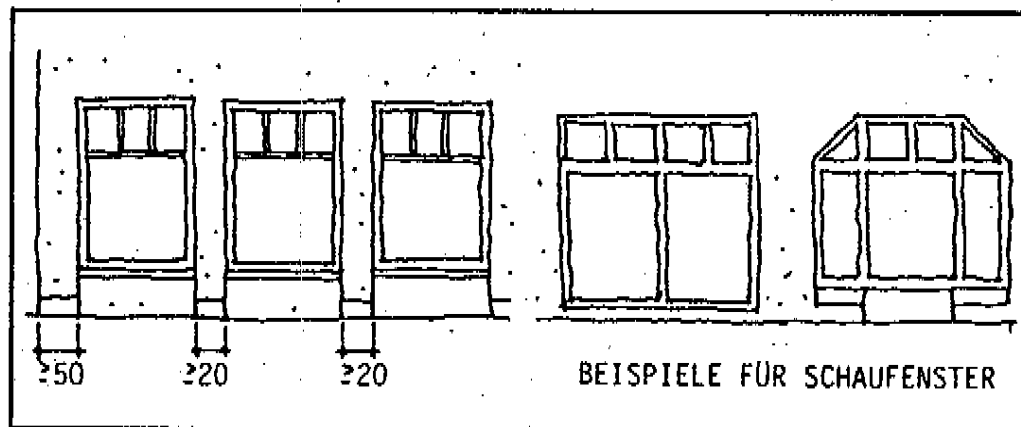
(1)
Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zugelassen. Die Schaufenster müssen sich in Größe und Form der Gliederung des Baukörpers anpassen.

Ladenfronten sind in einzelne, stehende Schaufenster zu unterteilen. Das einzelne Schaufenster ist durch Sprossen zu gliedern. Schaufensterpfeiler sind wie folgt zu bemessen:

Erdgeschoß in Massivbauweise: Eckpfeiler mindestens 50 cm,
Zwischenpfeiler mindestens 30 cm

Erdgeschoß in Holzbauweise, nur bei Fachwerkhäusern:
Eckstütze mindestens 20 cm,
Zwischenstütze mindestens 16 cm.

Für die Rahmen der Schaufenster ist Holz zu verwenden. Bei massiver Bauweise ist ausnahmsweise auch ein anderes Material zugelassen.



(2)
Schaukästen und Warenautomaten dürfen im Gestaltungsbereich I an oder auf der Straße weder angebracht noch aufgestellt werden. Für Hauseingänge, Ladeneingänge und Toreinfahrten können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 14

Fensterläden, Rollläden, Jalousien, Markisen

(1)
Fensterläden sind als Klappläden in Holz auszuführen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Klappläden aus gestalterischen Gründen nicht erforderlich sind

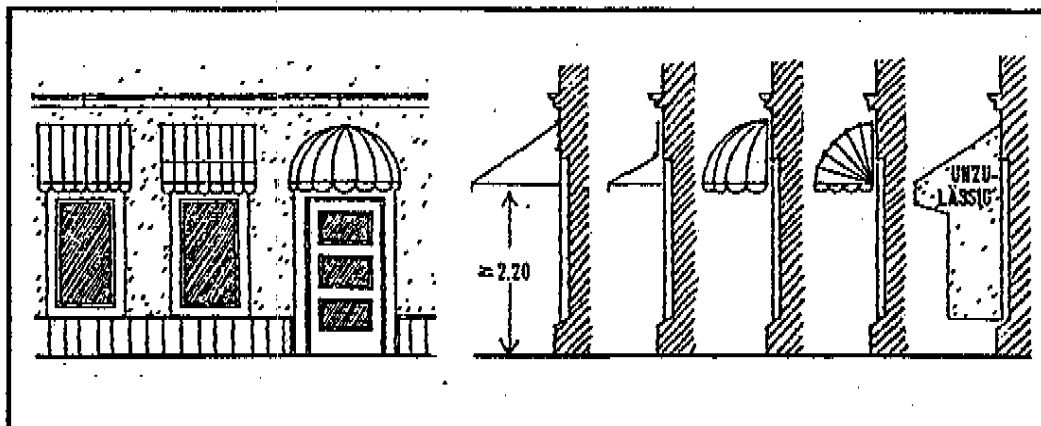


(2)

Rolladeneinbauten in Fachwerkwänden sind nicht zulässig. Im übrigen sind Rolläden nur zulässig, sofern die Rolladenkästen nicht sichtbar sind, die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten und das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird. Jalousetten sind an der Außenseite der Fenster nicht zulässig.

(3)

Markisen sind nur im Erdgeschoß für Schaufenster zulässig und sollen als Einzelmarkise ausgeführt werden. Der Markisenbezug muß farblich auf die Fassade abgestimmt sein.



§ 15

Ausstattungen im Fassadenbereich Details, Schmuckelemente

(1)

Außenleuchten sind dem Charakter des Ortskerns (Altstadt) anzupassen.

(2)

Ausstattungsgegenstände wie: Namensschilder, Briefkastenanlagen, Rufanlagen etc. sind in Gestaltung, Form, Gliederung in die Fassadengestaltung zu integrieren.

(3)

Details und Schmuckelemente wie Schlußsteine, Zierspitzen auf Gaupen und Dächern, Fachwerk-Verzierungen, Innungszeichen, Nageltore, hist. Türbeschläge, Radabweiser, Ecksteine, Backstein- und Sandsteinschmuckformen sind zu erhalten oder zu ersetzen.

§ 16

Werbeanlagen

(1)

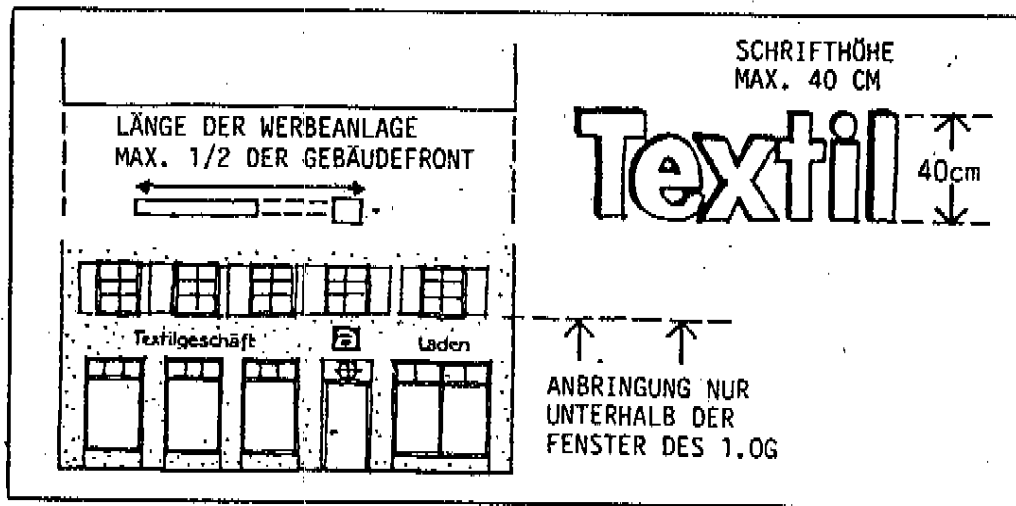
Werbeanlagen sind so auszubliden, daß sie sich in Größe, Form und Farbe der Umgebung anpassen.

(2)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses zugelassen (Ausnahme: Ausleger). Ausschließlich Produktwerbung ist nicht zugelassen. Nicht zugelassen sind Werbeanlagen an Einfriedungen, Türen und Toren.

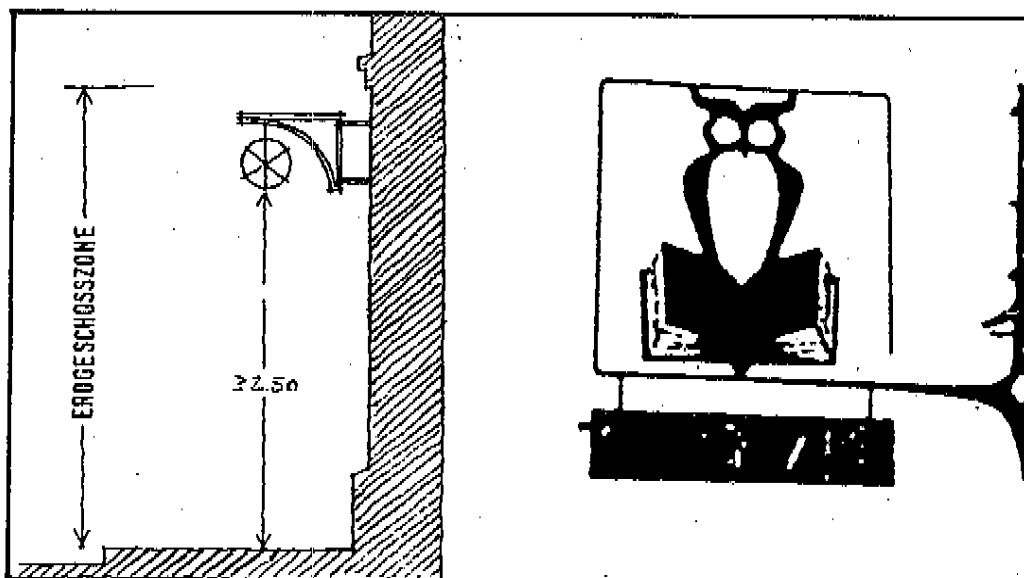
(3)

Schriftzüge sind bis zu einer Höhe von 40 cm und bis zu einer Länge von 1/2 der Hausbreite zugelassen. Sie sind waagrecht auf der Wand anzubringen, und zwar aufgemalt, in Sgraffitto, aus Metall oder Holz, auch hinterleuchtet.



(4)

Ausleger sind handwerklich aus Metall herzustellen. Die maximale Größe des eigentlichen Schildes (Werbeträger) beträgt 0,6 qm. Ausdrücklich erwünscht sind schmiedeeiserne Ausleger oder schmiedeeiserne Einzelbuchstaben. Vorhandene schmiedeeiserne Ausleger sind zu erhalten.



(5)
Selbstleuchtende Ausleger sind ausnahmsweise nur für Apotheken oder Gaststätten und nur mit weißem oder gelbem Glas zugelassen. Die maximale Größe beträgt 0,3 qm. Sie müssen sich dem Stil des Gebäudes anpassen.

(6)
Werbeanlagen dürfen architektonisch bedeutsame Details nicht überdecken. Sie müssen eine Durchgangshöhe von 4,50 m freilassen.

(7)
Vorhandene Werbeanlagen, die ihren Werbezweck nicht mehr erfüllen, sind zu beseitigen, sofern sie nicht denkmalpflegerisch schutzwürdig sind.

(8)
Unzulässig sind:
- Geschoßflächenwerbungen
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- Lichtwerbung in grellen Farben

§ 17 Garagen und Nebengebäude

(1)
Garagen sind in baulicher und gestalterischer Verbindung mit bestehenden oder neuen Bauten zu errichten. Ausnahmen können für abgeschlossene Höfe zugelassen werden.

(2)
Containergaragen und Wellblechgaragen sind nicht zugelassen. Flachdachgaragen dürfen nur ausnahmsweise in nicht einsehbaren Hofbereichen errichtet werden und müssen mit Dachbegrünung versehen werden.

(3)
Garagen in der Straßenflucht sind mit Sattel- oder Pultdach auszuführen. Mehrere Garagen in Reihung sind traufständig zur Straße anzuordnen.

§ 18 Höfe

(1)
Die Befestigung von vom Straßenraum einsehbaren Hofflächen muß sich in Material, Form und Werkstoff dem Straßenraum anpassen.

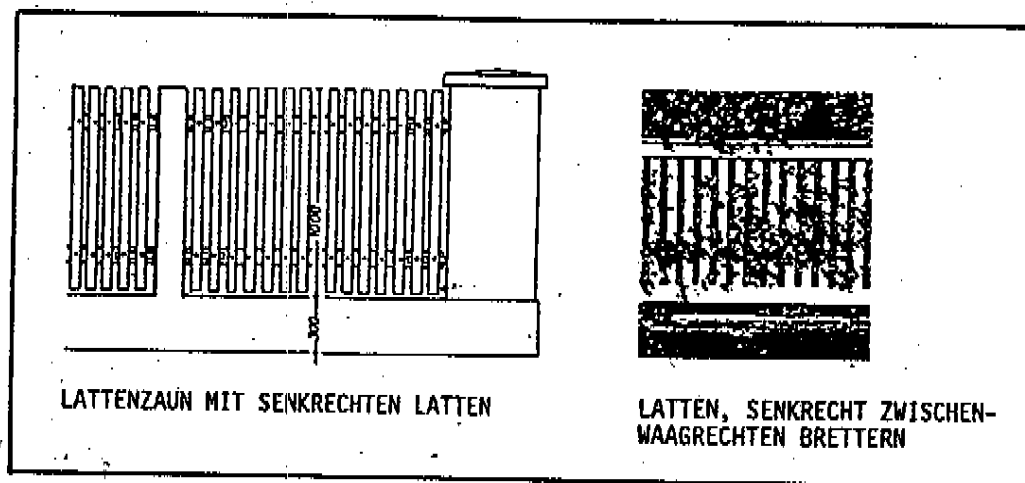
(2)
Zur Bepflanzung sind heimische und standortgerechte Pflanzen vorzusehen.

(3)
Es ist auf eine möglichst geringe Versiegelung der Fläche zu achten.

§ 19 Einfriedungen

(1)
Im Gestaltungsbereich I sind Einfriedungen zum Straßenraum in Form von Mauern, Ausführung in Bruchstein oder als verputzte Mauern, mit Mauerkrone zulässig. Mauern in den übrigen Gestaltungsbereichen sind ebenfalls in dieser Form herzustellen.

(2)
In den Gestaltungsbereichen II und III sind Einfriedungen zum Straßenraum in ortsüblichem Naturstein, verputztem Mauerwerk oder als Eisen- und Holzzäune mit stehender Stabgliederung herzustellen.



§ 20 Anzeigen der Vorhaben, Baugenehmigung von Werbeanlagen

(1)
Alle Bauvorhaben, die den Vorschriften dieser Satzung unterliegen, sind -unbeschadet den Vorschriften der Hessischen Bauordnung- der Stadt anzuzeigen.

(2)
Je nach Umfang und Art des Vorhabens können über die üblichen Antragsunterlagen hinaus Zeichnungen, Materialangaben, Farbvorstellungen und Fotos verlangt werden, aus denen die Einbindung in die Umgebung und die Gestaltung im einzelnen und die Farbgebung hervorgehen.

Zur Beurteilung können Material- und Farbproben am Objekt verlangt werden.

(3)
Anträge für Werbeanlagen sind als Zeichnung im Maßstab 1:10 oder 1:5 mit allen Angaben über Material, Farbe und Ausführung vorzulegen.

- (4)
Werbeanlagen und Warenautomaten, die nach § 89 Ziffer 1 HBO genehmigungs- und anzeigenfrei sind, bedürfen nach § 118 Abs. 2 Ziffer 1 einer Baugenehmigung.

§ 21 Ausnahmen

- (1)
Von den Bestimmungen dieser Satzung können gemäß Hessischer Bauordnung § 94 Ausnahmen erteilt werden.
- (2)
Über Ausnahmen entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

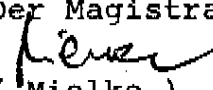
- (1)
Ordnungswidrig im Sinne von § 113 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Errichtung, Veränderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen oder Werbeanlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder ohne Genehmigung mit der Errichtung, Veränderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen oder Werbeanlagen beginnt.
- (2)
Ordnungswidrigkeiten können durch die Untere Bauaufsichtsbehörde mit Geldbußen bis zu DM 100.000,00 belegt werden.

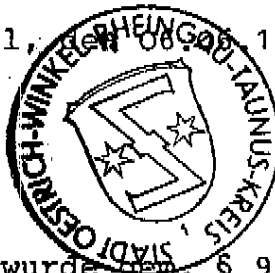
§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, den 06.06.1991

Der Magistrat

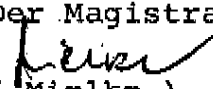

(Mielke)
Bürgermeister

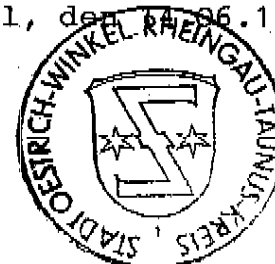


Diese Satzung wurde gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung am 13.06.1991 im Rheingau-Echo, Ausgabe Nr. 24, öffentlich bekanntgemacht. Sie ist somit ab 14.06.1991 in Kraft.

Oestrich-Winkel, den 06.06.1991

Der Magistrat


(Mielke)
Bürgermeister



Anlage 1:

LISTE DER ERHALTENSWERTEN GEBÄUDE:

BEINERSTRASSE	4	JOSEFSTRASSE	2
BEINERSTRASSE	6		
BEINERSTRASSE	7	KRANENSTRASSE	6
BEINERSTRASSE	8	KRANENSTRASSE	8
BEINERSTRASSE	10	KRANENSTRASSE	9
BORNSTRASSE	8	LINDENSTRASSE	1
BORNSTRASSE	11	LINDENSTRASSE	39
BORNSTRASSE	19		
BRANDPFAD	8	MÜHLSTRASSE	3
		MÜHLSTRASSE	16
		MÜHLSTRASSE	31
DILLMANNSTRASSE	6	PETERSTRASSE	6
DILLMANNSTRASSE	11	PETERSTRASSE	7
DILLMANNSTRASSE	12	PETERSTRASSE	13
DILLMANNSTRASSE	13		
DILLMANNSTRASSE	14		
DILLMANNSTRASSE	20		
		RHEINGAUSTRASSE	21
		RHEINGAUSTRASSE	23
HALLGARTENERSTR.	2	RHEINGAUSTRASSE	30
HALLGARTENERSTR	2a	RHEINGAUSTRASSE	32
HALLGARTENERSTR	2b	RHEINGAUSTRASSE	33
HALLGARTENERSTR	6	RHEINGAUSTRASSE	38
HALLGARTENERSTR	9	RHEINGAUSTRASSE	43
HALLGARTENERSTR	9a	RHEINGAUSTRASSE	44
HALLGARTENERSTR	13	RHEINGAUSTRASSE	48
HALLGARTENERSTR	13a	RHEINGAUSTRASSE	74
HALLGARTENERSTR	14		
HALLGARTENERSTR	17	RÖMERSTRASSE	4
HALLGARTENERSTR	18	RÖMERSTRASSE	6
HALLGARTENERSTR	19	RÖMERSTRASSE	14
FELDSTRASSE	1	RUDOLF-KOEPP-STR.	1
FELDSTRASSE	1a		
FELDSTRASSE	2	WINZERSTRASSE	1
FELDSTRASSE	3	WINZERSTRASSE	2
FELDSTRASSE	9	WINZERSTRASSE	3
FELDSTRASSE	11	WINZERSTRASSE	4